

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Duo-Technik GmbH

Zur ausschließlichen Verwendung im Geschäftsverkehr mit Unternehmern i.S.v. § 310 Abs. 1 i.V.m. § 14 BGB
Stand Januar 2020

I. Geltungsbereich

(1) Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten ergänzend zu den individuellen Vertragsvereinbarungen ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen uns und dem Käufer, Besteller oder Auftraggeber, nachfolgend gemeinsam Käufer genannt. Abweichende Einkaufsbedingungen und sonstige abweichende AGB des Käufers erkennen wir nicht an. Sie werden auch nicht durch eine Auftragsannahme Vertragsinhalt. Ein Schweigen unsererseits gilt nicht als Anerkennung. Die vorliegenden AVB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers Zahlungen annehmen oder Leistungen erbringen. Spätestens durch Entgegennahme unserer Lieferungen oder Leistungen bringt der Käufer sein Einverständnis mit unseren Bedingungen zum Ausdruck.

(2) Sind diese AVB durch rechtsgeschäftliche Einbeziehung Bestandteil von Verträgen mit dem Käufer, gelten sie im Falle einer fortdauernden Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Käufer auch für alle zukünftigen Verträge ohne erneute Einbeziehung bis zur Geltung unserer neuen AVB.

(3) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer getroffen wurden oder werden, sind aus Gründen der besseren Nachweisbarkeit grundsätzlich schriftlich festzuhalten.

II. Angaben, Eignung, Eigentum an Unterlagen

(1) Jede Form von Beratung in Wort und Schrift, z.B. durch unseren Außendienst, geben wir nach bestem Wissen aufgrund unserer Erfahrungen. Angaben zu unseren Produkten, insbesondere in unseren Prospekten, Katalogen, sonstigen Unterlagen und elektronisch dargestellten Medien, z.B. im Internet, insbesondere über Eignung und Verwendung unserer Produkte, sind unverbindlich, sofern sie nicht in unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung aufgenommen wurden. Sie befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Der Käufer ist insbesondere nicht davon befreit, selbst die Eignung unserer Produkte und Empfehlungen für den beabsichtigten und alle weiteren Verwendungszwecke zu prüfen. Dies gilt insbesondere für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Produkte, sowie hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen vorhandener Maschinen, Anlagen und deren Teile.

(2) Zeichnungen und andere Unterlagen sowie Modelle, Muster und alle sonstigen Gegenstände, insbesondere Software, Bedienungsanleitungen, Stücklisten und Schaltpläne, die wir dem Käufer zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum und sind auf Anforderung an uns zurück zu senden. Wir behalten uns hieran sämtliche Rechte, insbesondere Urheberrechte, vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden oder außerhalb des Zwecks verwendet werden, zu dem sie dem Käufer übergeben wurden. Dies gilt insbesondere für solche Unterlagen, die als vertraulich gekennzeichnet sind. Vor der Weitergabe von Unterlagen an Dritte hat der Käufer unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung einzuholen.

III. Leistungsumfang, Vertragsabschluss, Schriftform

(1) Grundsätzlich stellt erst der vom Käufer erteilte Auftrag das Angebot dar, welches regelmäßig durch eine schriftliche Bestätigung (Auftragsbestätigung) durch uns angenommen wird. Für den Umfang unserer Leistung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, im Falle eines Angebots unsererseits dieses, jedoch im Falle einer zeitlichen Bindung unseres Angebots nur bei fristgemäßer Annahme. Bei Fristüberschreitung sind wir an das Angebot nicht mehr gebunden.

(2) Wir sind berechtigt, den Auftrag des Käufers innerhalb von zwei Wochen ab Auftragserteilung des Käufers anzunehmen, wenn nicht eine längere Annahmefrist vorgesehen ist. Soweit eine Auftragsbestätigung durch uns nicht erfolgt, gilt die von uns erbrachte Leistung als Auftragsbestätigung.

(3) An die von uns gemachten Angebote sind wir 3 Monate gebunden. Erstellung und Lieferung erfolgen auf Grundlage der vom Käufer gemachten Angaben. Bis zur Annahmeerklärung durch den Käufer sind wir zum Widerruf unseres Angebots berechtigt. Aufträge des Käufers, die nicht als Annahme unseres Angebotes zu qualifizieren sind, gelten nur bei ausdrücklicher Bestätigung durch uns als angenommen. Unsere Auftragsbestätigung ist dann maßgebend für den Leistungsumfang.

(4) Willenserklärungen des Käufers sollen grundsätzlich schriftlich erfolgen. Telefonische Aufträge, Aufträge per Telefax und Daten sendungen per E-Mail werden auf Gefahr des Käufers ausgeführt.

(5) Zur Wahrung der Schriftform genügt ein als pdf-Datei eingescanntes unterzeichnetes Schreiben, welches als E-Mail-Anhang übersendet wird.

IV. Änderungen, Prüfparameter

(1) Wir behalten uns für den Fall fehlender oder fehlerhafter Informationen des Käufers vor, den Leistungsinhalt angemessen zu ändern. Hierdurch entstehende Nachteile, insbesondere wegen Kosten oder Schäden, fallen dem Käufer zur Last.

(2) Für Prüfungen, bei denen bestimmte Mess- oder Regelwerte oder sonstige Prüfparameter gelten sollen, müssen vor Lieferbeginn die entsprechenden Prüfmethode festgelegt und von beiden Seiten anerkannt werden. Wenn keine Festlegung erfolgt, gelten unsere Prüfmethode.

V. Preise, Preissteigerungen, Nachnahme, Vorauskasse

(1) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise ab Werk in EURO zzgl. Umsatzsteuer, die gesondert in der Rechnung ausgewiesen ist. Die Kosten für Verpackung, Fracht, Porto, Zoll und Transportversicherung sind vom Käufer zu tragen.

(2) Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so kommen die am Tag der tatsächlichen Lieferung gültigen Preise zur Anwendung. Für den Fall erheblicher Preissteigerungen ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(3) Änderungen von Fracht, Steuern, Zöllen und sonstigen öffentlichen Abgaben berechtigen zu Preisanpassungen, ohne dass ein Rücktrittsrecht des Käufers besteht. Einzelheiten über Zu- und Abschläge sowie sonstige Auslieferungsbedingungen sind den jeweils gültigen Preisvereinbarungen zu entnehmen. Die Preise sind für Nachbestellungen nicht verbindlich.

(4) An Käufer, mit denen wir nicht in laufender Geschäftsverbindung stehen, liefern wir gegen Nachnahme bzw. Vorauskasse.

VI. Eigen- und Fremdmontage

(1) Montiert der Käufer oder in dessen Auftrag oder in dessen Namen oder auf dessen Rechnung ein Dritter den Liefergegenstand selbst (Fremdmontage) und erhält er eine mangelhafte Montageanleitung, so sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht. Der Nachweis der Mangelhaftigkeit der Montageanleitung obliegt dem Käufer.

(2) Ist eine Montage durch uns vereinbart (Eigenmontage), werden dem Käufer die für die Montage, Inbetriebsetzung und das Anlernen des Personals entstehenden Kosten nach dem jeweils gültigen Monteurtarif berechnet. Diese umfassen insbesondere:

- Arbeitszeiten, Warte- und Reisezeiten, Überstunden; Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit; vom Hersteller festgelegte Tagesentschädigungen, einschließlich Sonn- und Feiertage, sowie Beförderungskosten vom Hotel zum Arbeitsplatz sowie Arbeitszeiten oder Tagesentschädigungen für solche Tage, an denen die Mitarbeiter schuldlos an der Erbringung ihrer Arbeitsleistung gehindert sind,
- Reisekosten (Bahn 1. Klasse, PKW oder Flugzeug) sowie Transportkosten für Material, insbesondere Anlagen- und Anlagenteile, Gepäck und Werkzeuge,
- auftragsbedingte Steuern, Beiträge und Gebühren im Ausland, insbesondere solche, die den Mitarbeitern auferlegt werden, sowie alle weiteren für Auslandsreisen notwendigen Ausgaben (z.B. Visa, Impfungen).

(3) Der Käufer verpflichtet sich sowohl in den Fällen der Eigen- als auch der Fremdmontage, auf eigene Gefahr und Kosten alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, welche die Arbeit der Monteure, Hilfskräfte, Techniker und Instrukturen ermöglichen oder erleichtern, indem er diesen folgende Hilfsmittel zur Verfügung stellt:

- Hebeeinrichtungen sowie die nötigen Hilfskräfte für die Ausführung der Montage, insbesondere zum Auspacken, Reinigen und Aufstellen der Maschinen, Anlagen oder deren Teile,
- sichere Fundamente gemäß den einschlägigen Fundamentplänen,
- Elektroinstallationen; Fachpersonal für Anschluss und Inbetriebsetzung der Maschinen, Anlagen oder deren Teile,
- instruierfähiges Personal,
- Reinigungsmittel sowie Arbeitsmaterial (Karton, Stanzformen, Druckfarben usw.) zum Einstellen der Maschinen und zum Anlernen des Personals.
- Der Käufer stellt darüber hinaus in zumutbarem Umfang weitere Hilfsmittel und Materialien zur Verfügung, soweit diese für die ordnungsgemäße, zeitnahe und sichere Montage erforderlich sind. Die Maßnahmen von a) bis f) sind vom Käufer auch dann zu ergreifen, wenn die Montagekosten von uns übernommen werden.

VII. Zahlungsbedingungen, Zinsen, Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, Sonstiges

(1) Kaufpreise, Löhne und Kosten für Reparaturen und Montagen sind ohne Abzug fällig 8 Tage nach Zugang der Rechnung.

Duo-Technik GmbH, Im Tiegel 4, 36367 Wartenberg, Telefon: 06641 – 9695-0, Telefax: 06641 – 9695-0
E-Mail: info@Duo-Technik.de, Internet: www.Duo-Technik.de

Geschäftsführer: Michael Reuel / Boris Kröll

Registergericht: Gießen HRB 5544
USt-IdNr.: DE112400620

Bankverbindungen:

HypoVereinsbank Schweinfurt, SWIFT: HYVEDEMM451, IBAN: DE70793200750301123000
Sparkasse Oberhessen, SWIFT: HELADEF1FRI, IBAN: DE05518500790363122973

(2) Zahlungen sind in EURO zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer frei unserer auf der Rechnung angegebenen Bankverbindung zu leisten.

(3) Mit Ablauf von 30 Tagen ab Datum der Rechnungsstellung und Lieferung der Ware kommt der Käufer in Verzug. Bei Zahlungszielüberschreitungen sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu fordern. Die Zinsen sind sofort fällig. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt sowohl uns als auch dem Käufer vorbehalten. Hat der Käufer die vereinbarte Zahlung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Fälligkeit, erbracht, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

(4) Ist vereinbart, dass die Ware innerhalb einer bestimmten Frist nach unserer Meldung der Versandbereitschaft von unserem Käufer zum Versand freigegeben werden soll (Abruf), sind wir ab dem Zeitpunkt der Versandbereitschaft berechtigt, die Ware zu fakturieren. Das gleiche gilt für gestellte Termine bei Abrufaufträgen.

(5) Die Nichtzahlung fälliger Rechnungen oder andere Umstände, welche auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers nach Vertragsabschluss schließen lassen, berechtigen uns - unabhängig von der Laufzeit zahlungshalber entgegengenommener Wechsel - zur sofortigen Fälligestellung aller unserer Forderungen, die auf demselben Rechtsverhältnis beruhen. Bei berechtigten Zweifeln an Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers oder bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sind wir berechtigt, Vorkasse oder eine geeignete Sicherstellung für die vom Käufer zu erbringende Leistung zu fordern. Ist der Käufer nicht bereit, Vorkasse zu leisten oder die Sicherheit zu bestellen, so sind wir berechtigt, nach angemessener Nachfrist von diesen Verträgen zurückzutreten und wahlweise Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Aufwendungsersatz zu verlangen.

(6) Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug im Übrigen bleiben unberührt.

(7) Die Annahme von Wechseln oder Schecks behalten wir uns ausdrücklich vor. Wechsel und Schecks werden nur nach Vereinbarung sowie nur erfüllungshalber und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tag der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet. Bank-, Diskont- und Einziehungsspesen sind vom Käufer zu tragen.

(8) Unter Abbedingung der §§ 366, 367 BGB und trotz anders lautender Bestimmung des Käufers legen wir fest, welche Forderungen durch die Zahlung des Käufers erfüllt sind. Der Käufer verzichtet insoweit auf das Recht, zu bestimmen, wie seine Zahlungen zu verwenden sind.

VIII. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

(1) Der Käufer darf nur mit unbestrittenen, anerkannten oder mit rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen;

(2) Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Im Falle der Behauptung des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Käufer ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, unsere Ware ist offensichtlich mangelhaft. In diesem Fall ist der Käufer nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung, insbesondere der Mangelbeseitigung, steht.

IX. Lieferung, Lieferfristen und -termine, Mitwirkungsobliegenheiten, Teillieferungen, Mahnung

(1) Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, erfolgen unsere Lieferungen ab Werk oder Niederlassung (Erfüllungsort) gemäß der Klausel EXW der Incoterms 2000 entweder durch Abholung des Käufers oder auf Wunsch Versand „unfrei“. Wir werden dem Käufer den Zeitpunkt der Abholung so rechtzeitig anzeigen, dass der Käufer die notwendigen Maßnahmen treffen kann.

(2) Für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk bzw. die Anzeige der Abholbereitschaft maßgebend. Der vereinbarte Liefertermin ist eingehalten, wenn die Liefergegenstände am Liefertermin versandbereit ab Werk sind. Liefertermine gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden kann.

(3) Lieferfristen beginnen mit Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Käufer, jedoch nicht vor vollständiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages sowie Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernden Unterlagen und Genehmigungen; entsprechendes gilt für Liefertermine. Die von uns genannten Lieferfristen sind Zirkelfristen, soweit der Liefertermin nicht als verbindlich vereinbart wurde. Die Bestimmung der Lieferfrist bzw. des Liefertermins erfolgt vorbehaltlich der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung sowie vorbehaltlich unvorhersehbarer Produktionsstörungen.

(4) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen bedingt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungs- und -obliegenheiten durch den Käufer. Wenn der Käufer vertragliche Pflichten bzw. Obliegenheiten, z.B. Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigungen, Leistung einer Vorauszahlung oder ähnliches, nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt, unsere Lieferfristen

und -termine - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers - entsprechend den Bedürfnissen unseres Produktionsablaufes angemessen hinauszuschieben. Können wir verbindliche Lieferfristen aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten (Nichtverfügbarkeit der Leistung, z.B. wegen fehlender Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer), werden wir den Käufer unverzüglich informieren und eine nach den Umständen angemessene, neue Lieferfrist bestimmen. Ist die von uns zu erbringende Leistung auch in der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung werden wir unverzüglich erstatten. Unsere gesetzlichen Rechte (z.B. Ausschluss der Leistungspflicht) und die Rechte des Käufers aus diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen bleiben unberührt.

(5) Teillieferungen und deren Berechnung sind zulässig, soweit sich Nachteile für die Durchführung des Vertrages hieraus nicht ergeben.

(6) Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer mit Nachfristsetzung erforderlich.

X. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt sowie erhebliche, unvorhersehbare und außerhalb unsere Einflussphäre bestehende Hindernisse, wie z.B. Streiks, Aussperrungen, Lieferfristenüberschreitung oder Lieferausfälle von Unterlieferanten, Betriebs-, Vertriebs- oder Versorgungsstörungen aufgrund von Energie-, Rohstoff-, oder Arbeitskräftemangel, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand, bei uns oder unseren Lieferanten, befreien uns von unseren Vertragspflichten entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Maßnahmen und Hindernisse bzw. die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes werden dem Käufer unverzüglich mitgeteilt. Verzögert sich die Lieferung durch derartige Maßnahmen und Hindernisse um mehr als 4 Wochen, sind die Vertragsparteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei Rücktritt werden bereits erbrachte Gegenleistungen zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

XI. Gefahrübergang, Lagerung und Lagergeld

(1) Der Gefahrübergang für unsere Sachleistungen, also insbesondere die Lieferung der Vertragsgegenstände, erfolgt, auch soweit eine Montage der Liefergegenstände durch uns vereinbart wurde, nach der Klausel EXW der Incoterms 2000. Danach geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände mit Anzeige der Abholbereitschaft auf den Käufer über. Der Anzeige der Abholbereitschaft steht die Übergabe der Sendung an die Transportperson oder das Verlassen der Kaufsache aus unserem Werk oder Lager zwecks Versendung gleich, sofern die Ware auf Wunsch des Käufers versandt wird. Alle Sendungen erfolgen auf Gefahr des Käufers vom Verlassen unseres Lieferwerks an, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Der Gefahrübergang für unsere Dienst- und Werkleistungen erfolgt mit Abnahme oder Inbetriebnahme der Liefergegenstände, wobei der jeweils frühere Zeitpunkt maßgebend ist.

(2) Wird die Abholung oder der Versand auf Wunsch des Käufers aus einem Grunde, den er zu vertreten hat, verzögert oder ohne unser Verschulden unmöglich, geht auch dann die Gefahr mit der Anzeige der Abholbereitschaft bzw. Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Wir sind in diesen Fällen berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Käufers die Ware nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt. Nach Setzung einer fruchtlos verlaufenen angemessenen Frist zur Abholung sind wir ferner berechtigt, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Käufer mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern oder den Käufer auf dessen Kosten und Gefahr zu beliefern.

(3) Der Käufer hat die entstandenen Kosten, mindestens jedoch ein Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes für jeden angefangenen Monat, maximal von 5 % des Auftragswertes, von der Anzeige der Versandbereitschaft an zu zahlen.

XII. Versicherung, Versand, Kostentragung, Bestandsaufnahme

(1) Eine Versicherung gegen Transportschäden erfolgt nur auf Anforderung und Kosten des Käufers.

(2) Der Käufer wird für die Dauer der Montage auf seine Kosten Sachversicherungen in Form einer Montageversicherung, einer Gebäude-Sachversicherung und einer Inhalts-Sachversicherung abschließen und aufrecht erhalten.

(3) Haben wir eine Versandverpflichtung übernommen, so ändert das am Gefahrübergang, Erfüllungsort und den vorgenannten Bestimmungen nichts. Versandart und Versandweg werden von uns gewählt, jedoch ohne Gewähr für billige Verfrachtung, volle Ausnutzung des Ladegewichts und gewünschte Wagen- und Behältergrößen. Wir bestimmen den Spediteur oder Frachtführer. Mehrkosten durch abweichende Wünsche des Käufers gehen zu seinen Lasten.

Diese müssen uns rechtzeitig vor dem Versand mitgeteilt werden. Wünsche des Käufers werden nach Möglichkeit und auf seine Kosten berücksichtigt.

(4) Bei Beschädigung oder Verlust der Ware auf dem Transport hat der Käufer unverzüglich eine Bestandsaufnahme zu veranlassen und uns das Ergebnis unverzüglich nach Erhalt der Sendung, schriftlich bekannt zu geben. Die schadhafte Lieferung ist an uns zurückzusenden.

XIII. Verpackung, Behältnisse des Käufers

(1) Soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde, bestimmen wir Art und Umfang der Verpackung. Der Serienpreis basiert auf unserer Standard-Verpackung. Spezielle Verpackungen müssen gesondert vereinbart werden. Die Wahl der Verpackung erfolgt unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt nach bestem Ermessen.

(2) Paletten bleiben unser Eigentum und sind ohne Kosten für uns unverzüglich an die Lieferstelle zurückzusenden. Sonstiges Verpackungsmaterial entsorgt der Käufer.

(3) Behältnisse des Käufers müssen rechtzeitig und kostenfrei bei unserem Lieferwerk eingehen. Zur Prüfung, Reinigung oder Reparatur sind wir nicht verpflichtet, jedoch auf Kosten des Käufers berechnungsfähig.

(4) Bei Beschädigungen oder Verlust können wir nach unserer Wahl gegen Überlassung der beschädigten Behältnisse Zahlung des Wiederbeschaffungswertes oder Lieferung gleichwertiger Ersatzstücke verlangen, bei Beschädigung auch Ersatz der Reparaturkosten.

XIV. Schutzrechte

(1) Sofern die Vertragsprodukte nach Angaben des Käufers herzustellen sind, übernimmt der Käufer die Gewähr, dass durch die Herstellung und Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

(2) Sollten uns in diesem Fall Dritte unter Berufung auf ihnen zustehenden Schutzrechte die Herstellung und Lieferung untersagen, sind wir berechtigt, die Herstellung und Lieferung einzustellen, und Ersatz unserer Aufwendungen zu verlangen.

(3) Zur Prüfung der Rechtslage sind wir nicht verpflichtet.

(4) Schadenersatzansprüche des Käufers sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

(5) Für Schäden, die uns aus der Verletzung von Schutzrechten erwachsen, hat der Käufer Ersatz zu leisten und uns von Ansprüchen Dritter freizustellen. Für etwaige Prozesskosten ist uns auf Verlangen Vorschuss zu zahlen.

XV. Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten, Abnahme

(1) Die Mängelrechte des Käufers sowie alle vertraglichen Schadenersatzansprüche wegen mangelhafter Lieferungen setzen voraus, dass dieser den Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB und vergleichbaren fremdnationalen Vorschriften ordnungsgemäß nachgekommen ist. Ansonsten gilt der Mangel als genehmigt. Insbesondere hat der Käufer die Ware unverzüglich nach Ablieferung bzw. bei Abholung mit der zumutbaren Gründlichkeit zu untersuchen. Die hierbei feststellbaren Mängel sind unverzüglich schriftlich zu rügen. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung nicht entdeckt werden können, sind unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Andernfalls gilt der Mangel als genehmigt.

(2) Für Dienst- und Werkleistungen gilt die Regelung des § 377 HGB entsprechend. Die Mängelrüge entbindet den Käufer nicht von der Einhaltung seiner Zahlungsverpflichtungen.

(3) Wenn eine Abnahme des Werkes vereinbart ist, hat die Abnahme innerhalb Wochenfrist beginnend mit dem Datum der Meldung unserer Abnahmebereitschaft in unserem Werk bzw. unserem Lager zu erfolgen. Die Abnahmekosten trägt der Käufer. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer das Werk nicht innerhalb dieser Wochenfrist abnimmt. Soweit wir keine Garantie für die Beschaffenheit des Werkes übernommen oder einen Mangel nicht arglistig verschwiegen haben, sind die Rechte des Käufers wegen eines Mangels nach erfolgter Durchführung der vereinbarten Abnahme durch den Käufer ausgeschlossen, soweit der Käufer den Mangel nicht gerügt hat, obwohl er ihn bei der vereinbarten Art der Abnahme hätte feststellen können, er den Mangel also aufgrund von Fahrlässigkeit nicht festgestellt hat.

(4) Der Käufer hat uns die zur Prüfung des gerügten Mangels erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die Ware zu diesem Zweck zu übergeben. Bei unberechtigten Beanstandungen behalten wir uns die Belastung des Käufers mit Fracht- und Umschlagskosten sowie dem Überprüfungsaufwand vor.

XVI. Beschaffenheit, Mängelrechte, Rückgriffsansprüche

(1) Soweit ein Mangel vorliegt, ist uns zunächst stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Wir sind nach eigener Wahl zur Mangelbeseitigung, Ersatzlieferung oder Gutschrift berechtigt. Das uns gesetzlich zustehende Verweigerungsrecht bleibt hiervon unberührt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, d.h. dass mindestens zwei Versuche zur Nachbesserung fehlgeschlagen sind oder die Nacherfüllung dem Käufer unzumutbar ist, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit der

Mangel nicht unerheblich ist, oder Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Die Nachbesserung kann nach Abstimmung mit uns auch durch den Käufer erfolgen und findet am vertraglich bestimmten Empfangsort statt. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nachträglich an einen anderen Ort als den der Niederlassung des Käufers verbracht wurde; es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Der Käufer ist im Rahmen des Zumutbaren zur Mitwirkung an der Nachbesserung gegen Kostenerstattung und gemäß unseren Anweisungen verpflichtet. Nur in dringenden Fällen, z.B. bei Gefahr unverhältnismäßig großer Schäden oder Gefährdung der Betriebssicherheit, ist der Käufer berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Er hat uns unverzüglich zu informieren und unsere Einwilligung hierzu zu holen. Diese ist nur dann entbehrlich, wenn er uns nicht erreichen konnte.

(2) Eine Gewährleistung für unsere Liefergegenstände setzt voraus, dass vorhandene Anlagen und Maschinen des Käufers, in die die Liefergegenstände eingebaut, an die diese angebracht oder mit denen die Liefergegenstände auf sonstige Weise verbunden werden, mangelfrei arbeiten. Die Verantwortung hierfür obliegt dem Käufer.

(3) Mängelansprüche bestehen nicht bei Verschleiß oder Abnutzung von Maschinen, Anlagen und Anlageteilen. Keine Ansprüche bestehen auch bei Schäden, die infolge unsachgemäßen Gebrauchs, Verwendung ungeeigneter Fremtteile, fehlerhaften Einbaus, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe oder auf Grund besonderer äußerer Einflüsse, z.B. chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Art, entstehen, sofern sie nicht nach dem Vertrag vorausgesetzt sind oder auf ein Verschulden unsererseits zurück zu führen sind.

(4) Mangelersatzansprüche und Schadenersatzansprüche sind ferner ausgeschlossen bei Schäden durch über die übliche Belastung hinausgehende Luftverunreinigungen, hohen Staubgehalt, Schwefel- oder Kohlenwasserstoffverbindungen und sonstigen aggressiven Dämpfen, hohe Luftfeuchtigkeit, Sauerstoffkorrosion, Nichtbeachtung der Betriebs- oder Wartungsanleitungen, unsachgemäße Änderung oder Instandsetzung durch den Käufer oder Dritte und wegen Schäden aus Einwirkung von Teilen fremder Herkunft.

(5) Im Rahmen von Nacherfüllungsmaßnahmen durch uns ohne rechtliche Verpflichtung, z.B. aus Kulanz, stehen dem Käufer Mängelansprüche nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zu.

(6) Die gesetzlichen Rückgriffsansprüche des Käufers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängel- und Schadenersatzansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat.

XVII. Verjährung, Verjährungshemmung

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln unserer Produkte, Dienst- und Werkleistungen sowie die daraus entstehenden Schäden beträgt 1 Jahr. Die Verjährungsfrist gilt auch für sämtliche gegen uns bestehenden Schadenersatzansprüche, unabhängig davon, ob sie mit einem Mangel im Zusammenhang stehen und unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs.

(2) Nacherfüllungsmaßnahmen, also die Lieferung einer mangelfreien Sache oder die Mangelbeseitigung, lassen die Verjährungsfrist nicht neu beginnen, sondern hemmen nur die für den ursprünglichen Liefergegenstand geltende Verjährungsfrist um die Dauer der durchgeführten Nacherfüllungsmaßnahme. Die Durchführung einer Nacherfüllung durch uns ist kein Anerkenntnis im Sinne von § 212 Nr. 1 BGB.

Tätigkeiten, wie Einstellungen der Anlagen oder solche, die Wartungs- oder Service-Charakter haben, stellen keine Nachbesserung dar und haben somit keine Auswirkungen auf Gewährleistungsfristen.

XVIII. Haftungsbeschränkungen

(1) Unsere Haftung richtet sich in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. einer Verletzung derjenigen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Schadenersatzansprüche wegen einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(2) Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen und für die Haftung wegen Unmöglichkeit und Verzug.

(3) Gegen uns gerichtete Schadenersatzansprüche wegen Sach- und Produktvermögensschäden sowie Rückrufkosten beschränken sich auf den Betrag der Deckungssumme in Höhe von 1 Mio. € unserer Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit wir wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder nach dem Produkthaftungsgesetz haften sowie in den Fällen, in denen der Käufer aufgrund einer von uns erklärten Garantie oder Zusicherung für das Vorhandensein einer Eigenschaft Schadenersatzansprüche geltend macht, es sei denn, der Zweck der

Beschaffenheitsgarantie erstreckt sich lediglich auf die Vertragsmäßigkeit der zu Grunde liegenden Lieferung, nicht aber auf das Risiko von Mangelfolgeschäden.

(4) Die Ersatzpflicht ist ferner ausgeschlossen, soweit der Käufer seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat.

XIX. Eigentumsvorbehalt, Versicherung, Verarbeitung, Forderungsbetretung, Zutrittsrecht, Pfandrechte

(1) Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen (Vorbehaltsware) bis zur Begleichung aller im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits entstandenen und aller künftig entstehenden Forderungen aus der bestehenden bzw. durch den Vertrag eingeleiteten Geschäftsverbindung mit dem Käufer und seinen Konzernunternehmen vor. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in laufende Rechnungen aufgenommen sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei Hereinnahme von Wechseln oder Schecks im Scheck-Wechsel-Verfahren geht das Eigentum an den von uns gelieferten Waren frühestens in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, wenn wir endgültig über den Scheck- oder Wechselbetrag verfügen können und unsere Haftung aus dem Wechsel nicht mehr besteht. Übersteigt der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist der Käufer verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Schäden aufgrund Feuer, Wasser-, Sturm-, Einbruch- und Diebstahlschäden zum Neuwert zu versichern. Im Schadenfalle entstehende Sicherungsansprüche sind uns abzutreten. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

(3) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuem Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. 1.

(4) Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er sich das Eigentum vorbehält und die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Abs. 5 und 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung im Sinne dieses Abs. 4 gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werkverträgen.

(5) Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne von Abs. 1. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Eigentum stehenden Waren und über die an uns abgetretenen Forderungen zu geben.

(6) Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Abs. 3 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten, dessen Abtretung wir hiermit annehmen.

(7) Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einziehungsermächtigung in den in Abs. 8 genannten Fällen. Auf unser Verlangen ist der Käufer in diesen Fällen verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir das nicht selber tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall befugt.

(8) Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug und deutet dies auf eine Gefährdung der Realisierbarkeit eines nicht unerheblichen Teils unserer Forderung hin, sind wir berechtigt, die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen, die Ware zurückzuholen und hierzu gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt, soweit nicht das Verbraucherkreditgesetz oder § 449 II BGB Anwendung finden, kein Rücktritt vom Vertrag. In der Verein-

barung des Eigentumsvorbehalts liegt der Vorbehalt eines Rücktrittsrechts für den Fall des Zahlungsverzuges des Käufers. Der Käufer erklärt bereits jetzt sein Einverständnis, dass die von uns mit der Abholung der Vorbehaltsware beauftragten Personen zu diesem Zweck das Grundstück bzw. das Gebäude, auf oder in dem sich die Vorbehaltsware befindet, betreten oder befahren können, um die Vorbehaltsware an sich zu nehmen.

(9) Factoring-Geschäfte sind nur mit unserer Einwilligung wirksam. Der Käufer ist nicht berechtigt, Vorbehaltsware zu verpfänden oder Dritten zur Sicherung zu übereignen. Von Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

(10) Wegen aller Forderungen aus dem Vertrag steht uns neben den gesetzlichen Pfandrechten an den uns zur Bearbeitung überlassenen Sachen auch ein vertragliches Pfandrecht zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Leistungsgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(11) Soweit der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in dem sich die gelieferte Ware befindet, nicht wirksam sein sollte, hat der Käufer auf unser Verlangen eine gleichwertige Sicherheit zu bestellen. Kommt er diesem Verlangen nicht nach, können wir ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsziele sofortige Bezahlung sämtlicher offener Rechnungen verlangen.

XX. Geheimhaltung

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

(2) Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände, insbesondere Software, Bedienungsanleitungen, Stücklisten und Schaltpläne, dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

(3) Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten

(4) Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

XXI. Ausfuhrnachweis

Holt ein Käufer, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist, oder dessen Beauftragter Ware ab und befördert oder versendet sie in das Außengebiet, so hat der Käufer uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Käufer den für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

XXII. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort, Unwirksamkeit, Datenschutz

(1) Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten wird die örtlich und international ausschließliche Zuständigkeit des Gerichtsstands Wartenberg, Deutschland, vereinbart. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozess. Wir sind aber auch berechtigt, den Käufer an dessen Sitz zu verklagen.

(2) Auf die Vertragsbeziehungen mit dem Käufer ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG – „Wiener Kaufrecht“) ist ausgeschlossen. Soweit nicht nach den vorangegangenen Bedingungen etwas anderes vereinbart wurde, gelten für grenzüberschreitende Verträge die internationalen Regeln für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformen (Incoterms) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort unser Geschäftssitz in Wartenberg.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser AVB und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner bemühen sich, die unwirksame Klausel unter Berücksichtigung der in diesem Fall einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durch eine andere Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und rechtlichen Sinn der ursprünglichen Formulierung am nächsten kommt.